

Statuten KRV Habsburg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Kavallerie-Reitverein Habsburg besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesportes, des Verständnisses für die Belange des Pferdes und der Reiterei sowie die Wahrung gemeinsamer Interessen und deren Vertretung nach aussen.

Der Verein kann dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV angeschlossen sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

1. Aktivmitglieder: Personen die die Aktivitäten des Vereins tatkräftig unterstützen und an den Anlässen teilnehmen.
2. Passivmitglieder: Natürliche und juristische Personen, welche dem Vereinsgeschehen gut gesinnt sind und mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell unterstützen. Sie sind zu keiner aktiven Mithilfe verpflichtet. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder: Aktiv- und Passivmitglieder, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein oder den Pferdesport ausgezeichnet haben. Sie werden durch den Vorstand an der Generalversammlung (GV) vorgeschlagen und von der GV ernannt.
4. Freimitglieder: Status, der aufgrund der früheren Statuten bis 31.12.06 gewährt wurde. Sie bezahlen keinen Beitrag und besitzen das Stimmrecht. Ab 1.1.07 gibt es keine Freimitglieder mehr.

Die Mitglieder sind bemüht, sich am Vereinsleben zu beteiligen und informieren sich bei den entsprechenden Quellen über die aktuellen Anlässe.

Interessenten um die Mitgliedschaft bewerben sich schriftlich beim Vorstand. Nach einjährigem Probejahr, kann der Vorstand die Aufnahme der GV vorschlagen. Die GV beschliesst über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluss durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Tod

III. Organisation

Art. 4

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Den Vorstand

Art. 5

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird alljährlich vom Vorstand im ersten Quartal einberufen. Die Einladung zur GV wird zusammen mit dem Protokoll der letzten GV und der Traktandenliste 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Anträge von Mitgliedern müssen mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliessen Geschäfte mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Die Generalversammlung kann über Geschäfte, die nicht traktandiert sind Beschlüsse fassen.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfungskommission und des Fähnrichs
3. Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und deren Abberufung bei wichtigen Gründen

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vereinsmitglieder. Der Präsident wird von der GV bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Innerhalb des Vorstandes wird ein Vizepräsident gewählt.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand jeweils für eine Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der GV übertragenen Geschäfte. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 7

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und prüft die vom Kassier vorgelegte Vereinsrechnung mit Belegen auf deren Richtigkeit. Der Vertreter der RPK unterbreitet der Generalversammlung das Resultat der Prüfung und leitet die Abstimmung über dieses Traktandum.

IV. Finanzen

Art. 8

Einnahmen

Die statutarischen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen

Der Jahresbeitrag beträgt max. CHF 200 pro Jahr. Der effektive Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt. Er ist nach Möglichkeit an der GV zu bezahlen. Fällig ist er am 1. Juli des laufenden Vereinsjahres. Vorstand, Ehrenmitglieder und ehemalige Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Bei Austritt ist der Jahresbeitrag gleichwohl für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

-Einnahmen aus Anlässen des Vereins, Spenden und Zuwendungen.

Art. 9

Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines

Art. 10

Revision der Statuten

Zur Revision der Statuten bedarf es die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Art 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist durch die GV zu bestimmen, wie das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen zu verwenden ist.

Art 12

Anwendungsgebiet

Ist in den vorstehend genannten Artikeln keine Anwendung zu finden, so kommen die Vorschriften des ZGB Art. 60 – 79 zur Geltung.

Art. 13

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung in Ebikon am 19.01.2007 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Alle bisherigen Statuten sind somit aufgehoben.

Für den Kavallerie-Reitverein Habsburg

Der Vorstand